

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der der „Gleinkersee“ in den Gemeinden Roßleithen und Spital am Pyhrn als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 109/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Der „Gleinkersee“ in den Gemeinden Roßleithen und Spital am Pyhrn, politischer Bezirk Kirchdorf, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In den Anlagen sind die Grenzen des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1: 2.000 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten des Sees von den Grundstücken Nr. 982, KG Roßleithen, und Nr. 1768, KG Gleinkerau, aus;
2. das Befahren und Betreten des Grundstücks Nr. 987, KG Roßleithen, durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch von ihnen Beauftragte im Rahmen der gestatteten Nutzung;
3. das Betreten des bestehenden Uferwegs;
4. das Baden und Schwimmen;
5. das Befahren des Sees mit nicht motorisierten Booten, ausgenommen im Zuge von Freizeit- oder Sportveranstaltungen;
6. das Befahren des Sees mit motorisierten Booten zu wissenschaftlichen Zwecken und im Rahmen von Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Grundeigentümerin oder durch von ihr beauftragten Personen;
7. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen der Besatz mit nicht-autochthonen Arten;
8. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen;
9. die Mahd der Wiesenfläche auf dem Grundstück Nr. 987, KG Roßleithen, ab dem 1. Juli eines jeden Jahres.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 35/2000, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 69/2019, hinsichtlich des Gleinkersees außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen